

An den
Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

Unser Zeichen
Hg/Hg

Datum
13. Oktober 2006

11011 Berlin

Seite
1 von 3

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und zur Änderung energie- und stromsteuerrechtlicher Vorschriften (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG) – Bundestags-Drucksache 16/2709 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung am 18. Oktober 2006 und die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuergesetzes und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Einführung einer Biokraftstoffquote sowie zur Änderung des Mineralöl-datengesetzes (Biokraftstoffquotengesetz – BioKraftQuG) Stellung zu nehmen. Die Gelegenheit hierzu nehmen wir gerne war.

Im Rahmen dieses Gesetzes besteht die Möglichkeit, einige Regelungen im Energiesteuergesetz anzupassen, um das Produzierende Gewerbe nicht zusätzlich zu belasten, die bisher bestehenden Entlastungsregelungen für die Industrie beizubehalten und soweit möglich die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Auch können Probleme, die bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten des Energiesteuergesetzes aufgetreten sind, gelöst werden. Um dies zu erreichen, schlagen wir vor, folgende Punkte im Energiesteuergesetz abzuändern:

Sonstige begünstigte Anlagen (§ 3a EnergieStG)

Die bislang auf Seehäfen beschränkte Steuerbegünstigung für Arbeitsmaschinen und Fahrzeuge, die bestimmungsgemäß abseits von öffentlichen Straßen eingesetzt werden oder über keine Genehmigung für die überwiegende Verwendung auf öffentlichen Straßen verfügen, sollte auf das Produzierende Gewerbe ausgedehnt werden. Dies ist nach Art. 8 Abs. 2

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**

Mitgliedsverband der UNICE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: 030 2028-1430
F: 030 2028-2430

Internet
www.bdi-online.de

E-Mail
M.Herzog@bdi-online.de

Buchstabe d) der EU-Energiesteuerrichtlinie möglich und auch aus Beihilfegesichtspunkten geboten (Verhinderung einer Einzelförderung).

Steuerbefreiung, Erlaubnis, Zweckwidrigkeit (§ 37 EnergieStG)

Es sollte zulässig sein, über die Nutzung zur Stromerzeugung oder im Hochofen hinaus, Kohle in einer Betriebsstätte steuerfrei zu verwenden, wenn diese ausschließlich für freigestellte Verfahren nach § 51 EnergieStG bezogen wird. Dies würde zu einer Reduzierung von unverhältnismäßigem Bürokratie- und Arbeitsaufwand bei den Unternehmen und den Finanzbehörden führen. Die jetzige Rechtslage hat zur Folge, dass die gesamte Kohle nur versteuert bezogen werden darf und erst nach dem Verbrauch die Steuer erstattet wird.

Daher sollte § 37 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStG um folgende Worte ergänzt werden:

...,insbesondere die nach § 51 freigestellten Verfahren, soweit daneben keine steuerpflichtige Verwendung erfolgt,“...

Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 51 EnergieStG)

Wir begrüßen die vorgesehenen Änderungen im Bereich des § 51 EnergieStG. Allerdings greift die bislang vorgesehene Änderung des § 51 Abs. 1 Buchstabe a EnergieStG noch zu kurz. Durch die bisherige Formulierung würden einige Prozesse, die energieintensive, mineralogische Verfahren darstellen, nicht von der Steuerbegünstigung erfasst sein. Deshalb sollten alle Verfahren der NACE-Unterkategorie DI 26.6 als begünstigte Prozesse in § 51 Abs. 1 Buchstabe a EnergieStG aufgenommen werden.

Erlaubnis, Erstattung oder Vergütung der Steuer für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG)

Die in § 9a Abs. 1 Nr. 3 StromStG gewählte Formulierung ist im Bereich der Metallbearbeitung zu eng gefasst. Hier wird elektrischer Strom etwa auch zum Härten oder Erwärmen im Schmiedeprozess verwendet. Um diese Prozesse zu begünstigen, ist die Regelung weiter zu fassen. Daher sollten die Worte „zum Schmelzen, Warmhalten oder Entspannen“ gestrichen werden. Auch bei den mineralogischen Prozessen ist in Art. 2 Abs. 4 der EU-Energiesteuerrichtlinie keine Beschränkung der Steuerbefreiung auf bestimmte Verfahren vorgesehen. Es sollte in diesem Bereich daher die Aufzählung aus § 9a StromStG gestrichen und sichergestellt werden, dass alle Verfahren der NACE-Unterkategorie DI 26.6 als begünstigte Prozesse in § 9a StromStG aufgenommen werden.

Entgegen der Ankündigung im Koalitionsvertrag, dass Möglichkeiten zur Entlastung der Industrie auszuschöpfen sind, wurden Entlastungsmöglichkeiten, die die EU-Energiesteuerrichtlinie ermöglicht, bisher nicht in nationales Recht umgesetzt. So ist bisher die chemische Reduktion nicht

begünstigt, die etwa zur Herstellung von Silicium dient. Dessen Folgeprodukte finden unter anderem Verwendung für die Photovoltaik. In § 9a Abs. 1 StromStG sollte daher folgende Nummer 4 eingefügt werden:

„4. für die chemische Reduktion“

Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer für bestimmte Erzeugnisse (§ 9b StromStG)

Wir begrüßen die Aufnahme dieser Begünstigung für die Herstellung von Industriegasen. Dies ist der einzige uns bekannte Prozess, bei dem die Stromkosten 50 Prozent der Herstellungskosten übersteigen. Um sicherzustellen, dass diese Regelung beihilferechtlich unproblematisch ist, schlagen wir aber vor, die Entlastung in einer sich an der EU-Energie-steuerrichtlinie orientierenden Formulierung („für die Herstellung von Industrieerzeugnissen, wenn die Stromkosten mehr als 50 Prozent der Herstellungskosten ausmachen“) in § 9a StromStG zu integrieren.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Welling


Herzog